

014

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 370/76 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfred D [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht verweigert.

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 30. April 1976 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Dem Kläger wird das Armenrecht verweigert, weil er sein Unvermögen zur Bestreitung der Prozedkosten nicht durch ein behördliches Zeugnis dargetan hat und weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 209 Abs. 1 BGG, §§ 114 Abs. 1, 118 Abs. 2 ZPO).

Die Beschwerde in seiner persönlichen Eingabe gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 220 BGG) wird verworfen, weil das Rechtsmittel wirksam nur durch einen beim Bundes-

- 3 -

gerichtshof oder einem Oberlandesgericht zugelassenen
Rechtsanwalt eingelegt werden kann (§ 224 Abs. 4 ZPO).

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)